

OLG Schleswig BeckRS 2016, 12410  
BGH NJW 2015, 2497



18.01.2021  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

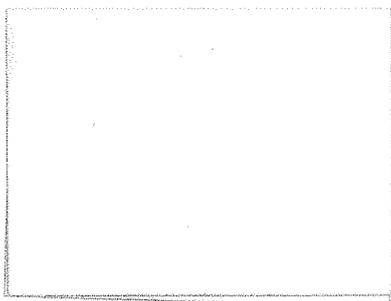
**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der  
Nr. 068-2HG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger  
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ..... 02/20 ..... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ..... 06/21 ..... die Examensklausuren schreiben werde.



Landgericht Kiel

Nr.: 30456/116

# Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Frau Sophia Schwante,  
Precher Straße 173, 24147 Kiel

- Klägerin -

Prozessvollmächtigte:  
Rechtsanwälte Schröder & Fiedler,  
~~Postfach 2567~~ Feldstraße 7,  
24105 Kiel

gegen

die Bank Schleswig-Holstein AG,  
vertreten durch den Vorstand  
Klaus Schumann, Hellenauer Straße 5,  
24105 Kiel

- Beklagte -

Prozessvollmächtigte:  
Rechtsanwälte Lorenz Partner,  
Betholdstraße 9, 23011 Hamburg

2

hat das Landgericht Kiel,  
Zivilkammer 3, auf die mündlich  
Verhandlung vom 16.01.2017  
durch den Richter am Landgericht  
Dr. Mentz als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

1. Die Zwangs Vollstreckung aus der  
Vollstreckbaren Urkunde vom  
~~01~~ 01.09.2015 des Notars Dr. Heinz  
Schaffert ~~Wirt~~, Urkundenrolle  
234/15 wird für unzulässig  
erklärt.
2. Die Beklagte wird verurteilt, die  
ihr erteilte vollstreckbare Ausfertigung  
der Urkunde vom 01.09.2015 des  
Notars Dr. Heinz Schaffert, Urkunden-  
rolle 234/15 an die Klägerin  
herauszugeben.
3. Die Beklagte trägt die Kosten  
des Rechtsstreits.

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung aus einer Grundschuldbestellungsurkunde mit sofortiger Zwangsvollstreckungsunterwerfung im Zusammenhang mit einer Grundschuld der Beklagten zu Lasten des Grundstücks der Klägerin.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Dorfstraße 3, Borksee im Kreis Plön in Schleswig-Holstein. Die Klägerin leistete zugunsten der Beklagten eine Buchgrundschuld an dem Grundstück wegen einer Förderung in Höhe von 30.000 €. Zugleich unterwarf sich die Klägerin in der Urkunde <sup>Urkunde Nr. 234/15</sup> des Notars Dr. Heinz Schaffer vom 01.09.2015 wegen der Grundschuldbetrags und der Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung in das belastete Grundstück. Die Grundschuld wurde ins Grundbuch eingetragen.

Die Grundschuld diente der Sicherung eines Darlehens in Höhe von 30.000 €, das die Beklagte der Schwester der Klägerin, Frau Maria Gerke

(im folgenden "G") gewährte und<sup>4</sup>  
auch an sie auszahlte.

Die Beklagte schloss mit der G am  
24. 08. 2015 einen Darlehensvertrag, in dem die

Umsatzsteuer

~~Grundschuld zu Lasten des Grund-~~  
~~stückes der Klägerin als Sicherheit~~  
~~genannt wurde.~~ Am selben Tag  
im selben Termin unterzeichneten  
die Klägerin und die Beklagte eine  
Sicherungsvereinbarung für eine  
Grundschuld wonach die § Grundschuld  
zur "Sicherung aller Ansprüche,  
die der Bank aus dem nachstehend  
bezeichneten Kreditvertrag zustehen  
[...]" dient.

Bei Abschluss des Darlehensvertrags  
war die G geschäftsunfähig und  
ist es auch weiterhin.

Nach Auszahlung der Darlehens-  
summe ~~durch die~~ auf das Konto  
der G\* hob die Tochter der G,  
Frau Verena Gedke (im folgenden  
"VG") die gesamten 30.000 €  
~~an~~ in Teilbeträgen am 24. 09. 2015  
und am 26. 09. 2015 vom Konto der  
G ~~an~~ ~~Die Vermögensseite~~  
~~VG bei der Sparkasse Kiel ab.~~\*

\*~~f~~, das zu diesem  
Zeitpunkt im  
Plus geführt wurde,

\* über eine entsprechende  
Vollmacht verfügte die  
VG nicht.

7  
5  
VG ist vermögenslos, arbeitslos  
und ihre finanzielle Lage  
wird sich in den nächsten Jahren  
voraussichtlich nicht ändern.  
Wie VG mit den 30.000 €  
konkret verfügte, konnte nicht  
aufgeklärt werden, der G ist der  
Betrag jedenfalls nicht zu Gute  
gekommen.

Die G zahlte keine Raten,  
woraufhin die Beklagte ~~Rückf~~  
vollständige Rückzahlung  
der 30.000 € verlangte und  
der Klägerin mit Schreiben vom  
09.10.2016 mitteilte, die Zwangs-  
vollstreckung aus der Urkunde  
vom 01.09.2015 einzuleiten.

Charakteristika

Die mit Beschluss des Amtsgerichts  
Kiel vom 01.03.2016 bestellte Betreuerin  
Meyer erklärte gegenüber der  
Beklagten am 05.12.2016 etwaig  
bestehende Ansprüche der G  
gegen die Sparkasse Kiel  
abzutreten, wobei die Beklagte  
das Angebot noch nicht  
angenommen hat.

\* aus der  
Grundschulabstellungs-  
Urkunde

Die Klägerin ist der Meinung,  
~~§~~ die Beklagte könne aufgrund  
der Unwirksamkeit des Darlehens-  
vertrags nicht\* gegen die Klägerin  
vollsrecken. Zudem sei die  
Göhnerin enteignet, da VG  
das Geld ~~für~~ ausgegeben habe.

Die Klägerin beantragt,

~~1. Die Zwangsvollst.~~

die Zwangsvollstreckung aus  
der vollstreckbaren Urkunde  
vom 01.09.2015 des Notars  
Dr. Heinz Schaffert, Urkunden-  
rolle 234/15 für unzulässig  
zu erklären,

die Beklagte zu verurteilen,  
die ihr erteilte vollstreckbare  
Ausfertigung des im Antrag zu  
1.) bezeichneten vollstreckbaren  
Urkunde an die Klägerin  
herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

7  
Die Beklagte ist der Ansicht, sie habe einen Rückforderungsanspruch gegen die G, welcher durch die Grundschuld ebenfalls gesichert werden sollte, da es im Zusammenhang mit dem Darlehensvertrag stehe.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I. Die Klage ist ~~zulässig~~. Die

1. Die Vollstreckungsgegenklage nach

§§ 767, 794 I Nr. 5, 795 ZPO

ist statthaft, da sich die Klägerin mit materiell-rechtlichen Einwendungen gegen die <sup>zwangsg-</sup> Vollstreckung aus einer sofort vollstreckbaren Urkunde wendet.

Das Landgericht ~~Kiel~~ ist gem. § 17 ZPO, §§ 23, 71 ~~EGVG~~ sachlich zuständig, da der Streitwert über 5000 € liegt.

~~Örtlich ist gem. §§ 797 V, 802 ZPO ausschließlich ~~das~~ Gericht, bei dem~~

\* hinsichtlich beider Anträge zulässig.

Tip

~~XXXXXX~~

~~§ 23~~  
↓

\*\*

Par III

Örtlich ist gem. §§ 797 V, 802 ZPO<sup>s</sup>  
ausschließlich das Landgericht  
Kiel zuständig, da es das Gericht  
ist, bei dem der Schuldner - hier

~~die~~ <sup>die</sup> Klägerin - ihren allgemeinen  
Gerichtsstand nach § 12, 13 ZPO hat,

~~Seine Zuständigkeit nach § 802~~

da sich die Klägerin ~~zu~~ der  
sofortigen Zwangsvollstreckung persönlich  
und nicht mit Wirkung gegen den  
jeweiligen Eigentümer unterworfen  
hat.

Die Klägerin hat auch ein  
Rechtsschutzbedürfnis, da die  
Zwangsvollstreckung bevorsteht und  
noch nicht beendet ist.

2. Die ~~Fiktionsklage~~ Titelheraus-  
gabeklage ist analog  
§ 371 B6B statthaft. Dies ist  
grundsätzlich dann der Fall, wenn  
über die Vollstreckungsabwehr-  
klage bereits rechtskräftig entschieden  
wurde. Etwas anderes kann  
aber auch dann nicht gelten,  
wenn die Titelherausgabeklage

Zusammen mit der Vollstreckungs-  
gegenklage erhoben wird, da zum  
einen kein Auseinanderfallen der  
Entscheidungen droht und <sup>dies</sup> zum  
anderen prozessökonomisch ist.

Für die Titelherausgabeklage als  
Annex zur Vollstreckungsgegenklage  
ist das Landgericht Kiel kraft  
Sachzusammenhangs sachlich  
und örtlich zuständig.

Die Klägerin hat auch ein  
Rechtsschutzbedürfnis, da die  
Vollstreckungs<sup>gegen</sup>klage die Vollstreckung  
nur für unwirksam erklärt und  
eine Einstellung des Zwangs-  
vermerkung nur über §§ 775 Nr. 1,  
776 ZPO möglich ist, wohingegen  
der Schutz einer Titelherausgabe-  
klage weiter geht, da eine  
~~Zwangsvollst~~ die Klägerin damit  
die Herausgabe des Vollstreckungs-  
titels verlangen kann, was  
rechtsschutzintensiver ist.

Klagehäufung!

§ 260 b a 2

A) Die <sup>Vollstreckungsgegen-</sup>Klage ist begründet, da die Klägerin sachbefugt ist (dazu I.) und <sup>eine</sup> materiell-rechtlich Einwendung ~~gegen~~ besteht (dazu II.).

I. Die Klägerin ist sachbefugt, da sie Vollstreckungsschuldnerin ~~ist~~ gemäß der Urkunde vom 01.09.2015 <sup>ist</sup>. Die Beklagte ist als ebenfalls Vollstreckungsgläubigerin ebenfalls sachbefugt.

II. Der Klägerin steht eine Einwendung gegen den Anspruch der Beklagten auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus §§ 1147, 1192 I BGB zu. Dabei handelt es sich um den Einwand der Entreichnung nach § 818 III BGB

1. Gegen den Anspruch der Beklagten aus §§ 1147, 1192 I BGB stehen der Klägerin auch forderungsbezogene Einwendungen zu. Grund ist die Sicherungsvereinbarung zwischen den

Anspruch Duldung ZV

↓  
dagegen § 242 BGB, wenn es keinen Sicherungsfall gibt

↓  
Sicherungsfall? Nur wenn Anspruch (gesicherte Forderung)

↓  
Hier Anspruch? § 242 BGB

↓  
§ 488 (-) / § 812 auch (-)

~~dolo agit / fehlender Sicherungsfall~~

Der, der die Sicherheit stellt, hat einen dolo agit Anspruch auf Rückgabe der Sicherheit, wenn es keinen Sicherungsfall geben kann (?).

Parteien, die zu einer <sup>zulässigen</sup> Verbindung von Grundschuld und gesicherter Forderung führt. Dadurch entsteht zwar keine Akzessorietät zwischen Forderung und Grundschuld, aber Einwendungen gegen die Forderung führen trotz Nichtgeltung des §§ 1137, 1167 I BGB zu Einwendung gegen die Grundschuld.

2. Hier steht der Kläger die Einwendung der Entreichnung nach § 818 III BGB gegen den Rückforderungsanspruch der Beklagten gegen die G aus § 812 I 1 Alt 1 BGB zu.

S. 0.

a) ~~Die Beklagte~~ Der bereicherungsrechtliche Rückforderungsanspruch der Beklagten gegen G ist von der Sicherungsvereinbarung der Parteien vom 24.08.2015 zur ~~Sicherung des Rückzahlungsanspruchs~~ umfasst. Dies ergibt die gebotene Auslegung der Sicherungsvereinbarung vom 24.08.2018 gem. §§ 133, 157 BGB.

Nach dem Wortlaut der Sicherungsvereinbarung dient die Grundschuld

der Sicherung aller Ansprüche, <sup>12</sup>  
die der Bank aus dem bezeichneten  
Kreditvertrag zustehen. Dies  
spricht <sup>zwar</sup> zunächst gegen die Sicherung  
anderer als vertraglicher Ansprüche.  
Jedoch ist der Fall, dass es  
aufgrund der Nichtigkeit des  
Darlehensvertrags gar keine vertragliche  
Ansprüche gibt, in der Sicherungs-  
vereinbarung nicht vorgesehen.

In diesem Fall ergibt die Auslegung  
des Parteiwillens unter Beachtung  
des Zwecks der Sicherungsver-  
einbarung, dass die Grundschuld  
auch ohne ausdrückliche  
Festlegung im Sicherungsvertrag  
~~auch~~ Folgeansprüche wie den  
bereicherungsrechtlichen Rückforde-  
rungsanspruch sichern soll. Anderen-  
falls würde die Absicherung über  
eine Sicherungsgrundschuld nur  
sehr eingeschränkt greifen, was für  
die Parteien erkennbar nicht Sinn  
und Zweck der Vereinbarung  
einer Sicherungsgrundschuld ist.

gute Auslegung

b) Die Beklagte hat einen  
Rückforderungsanspruch  
gegen G gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB

G hat ~~etwas~~ 30.000 € erlangt,  
was einen vermögenswerten  
Vorteil darstellt.

Diesen Vorteil hat G auch durch  
Leistung der Beklagten erlangt, da  
die Auszahlung von 30.000 €  
~~Gegenstand~~ der eine bewusste  
und zweckgerichtete Mehrung des  
Vermögens der G war, welche  
Gegenstand der <sup>verweirlichen</sup> Zahlungsverpflichtung  
nach § 488 I BGB war.

Die Leistung der 30.000 €  
erfolgte ohne rechtlichen Grund.  
Die Der Darlehensvertrag nach  
§ 488 BGB ~~ist~~ zwischen der Beklagten  
und BG war gem. ~~§ 104 Nr. 1~~  
§ 105 I, ~~BGB~~ 131 BGB aufgrund  
der \*Geschäftsunfähigkeit von G  
im Zeitpunkt des Vertragsschlusses  
nach § 104 Nr. 2 BGB nichtig.

\* unstrittigen

c) Dem Bereicherungsanspruch steht  
die rechtsverneinende Einwendung  
der Entreichnung <sup>nach</sup> ~~des~~ § 818 III BGB entgegen,  
da die G <sup>nur noch</sup> einen wertlosen  
Ersatzanspruch nach § 812 I Alt. 2 BGB

gegen ihre Tochter VG hat  
(dazu aa)) und sich ~~etwa~~ <sup>aufgrund</sup>  
ihres Schutzbedürftigkeit auch  
nicht auf ihren Ersatzanspruch  
gegen die Sparkasse Kiel aus

§ 675 u I 2 BGB verweisen lassen  
muss (dazu bb.)) und die G <sup>auch</sup> ~~erfüllte~~  
keine eigene Verpflichtung gegenüber der  
Sparkasse Kiel erhellte (dazu cc))

aa) Die G ~~ist~~ ~~hat~~ ist trotz des  
Anspruchs gegen VG entreichert

gem. § 818 III BGB. Das ist  
~~der Fall, wenn~~ Grundsätzlich  
soll der Bereicherungsschuldner  
nur das <sup>erlangte</sup> herausgeben müssen,  
was noch in seinem Vermögen  
vorhanden ist und fortbesteht.

Der Bereicherungsschuldner ist  
entreichert, wenn der erlangte  
Vermögensvorteil nicht mehr <sup>in</sup>  
seinem Vermögen vorhanden ist und auch  
kein Ersatz in sein Vermögen  
zurückgeflossen ist, wobei es auf  
eine wirtschaftliche Betrachtungs-  
weise ankommt.

Hier hat die Tochter der G,  
VG, die 30.000 € vom Konto  
der G abgehoben und verbraucht.  
Dabei handelte VG unstreitig

15  
ohne Vollmacht und das Geld kam der G nicht zugute. Die G muss sich das Handeln der VG nicht zurechnen lassen und ist insoweit entreichert.

Dagegen spricht nicht, dass G einen Anspruch gegen VG gem. § 813 I 1 Alt. 2 BGB hat, da dieses faktisch wertlos ist. Hat der Bereicherungsschuldner im Zusammenhang mit dem Verlust des Erlangten einen Anspruch gegen einen Dritten erworben, ist der Schuldner zwar grundsätzlich zum Wertersatz, nicht zur Abtretung des Anspruchs gegen den Dritten verpflichtet.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anspruch ~~faktisch~~ praktisch wertlos ist, \* Das ist hier der Fall, da VG unstreitig vermögenslos ist, kein Einkommen hat und seit Jahren arbeitslos ist. Ihre finanzielle Lage wird sich <sup>zudem</sup> voraussichtlich in Zukunft nicht ändern.

\* da der Anspruch der Bereicherungsschuldners ~~in diesem Fall~~ gegen einen Dritten in diesem Fall nicht mit dem Innehaben des Geldbetrags gleichgesetzt werden kann.

Im diesem Fall ist die Bereicherung vielmehr entfallen ist § 818 III BGB.

b) Auch der bestehende Anspruch der G gegen ihre Kontoführende Bank, die Sparkasse Kiel, ~~lässt~~ nach § 818 III BGB

§ 675 u. § 2 BGB lässt den

Einwand der

Enreicherung der G gem. § 818 III BGB

nicht entfallen.

G hat einen Anspruch auf Erstattung des Auszahlungsbetrags in Höhe von 30.000 € aus § 675 u. § 2 BGB gegen die Sparkasse Kiel.

Die Sparkasse Kiel ist Zahlungsdienstleister iV § 675 u. § 2 BGB. Bei der Auszahlung des Betrags von insgesamt 30.000 € am 24. und 26.09.2015 handelt es sich um einen nicht autorisierten Zahlungsvorgang, da iSv § 675 j BGB, da ~~Verunstetigt~~ keine Vollmacht dazu hatte und ~~Das ist~~ Ein autorisierter Zahlungsvorgang iSv § 675 j BGB <sup>liegt vor</sup> wenn der Kontoinhaber sein Einverständnis mit dem Zahlungsvorgang als tatsächliches Ereignis vor der Zahlung oder auch nachträglich erteilt hat. Das Risiko eines Zahlungsvorgangs ohne Autorisierung liegt daher bei der Bank.

17  
Hier ~~handelt~~ VG zahlte die Sparkasse Kiel den Betrag ohne Autorisierung aus, da VG unstreitig ohne Vollmacht oder Genehmigung handelte.

Dem Anspruch aus § 675 u. S. 2 BGB steht kein möglicher Anspruch der Bank aus § 280 BGB gegen die G wegen einer Pflichtverletzung aus dem Girovertrag zu, da die G aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit nicht haftet und auch eine Haftung über Zurechnung des Betreuerhandelns ausscheidet, weil die Betreuerin Meyer erst am 01.03.2016, also nach den Auszahlungen an VG, zur Betreuerin bestellt wurde.

Der Anspruch ist auch nicht gem. § 676 b II BGB ausgeschlossen, da die Betreuerin Meyer die Sparkasse Kiel <sup>noch</sup> innerhalb der Frist von 13 Monaten nach § 676 b II BGB

über den nicht autorisierten Zahlungsvorgang → mitteilen ~~hat~~ kann.

Diese Ausschlussfrist beginnt gem.  
 § 676 II, 2 <sup>Hs. 1</sup> BGB ~~wenn der Zeit die Sparkasse~~  
~~gibt~~ am Tag der Belastung, wenn  
 die Sparkasse Kiel ~~et~~ über die Angaben  
 gem. Art. 248, §§ 7, 10 oder 14 EGBGB  
 unterrichtet hat, ansonsten an  
 dem Tag der Unterrichtung der  
 Sparkasse Kiel über den nicht auto-  
 matisierten Zahlungsvorgang, § 676 II Hs. 2  
 BGB.

von den Parteien

Aufgrund der Tatsache, dass zur  
 Frage der Unterrichtung iSd EGBGB  
 nichts vorgetragen wurde und  
 die G ~~man~~ aufgrund ihrer  
 Geschäftsunfähigkeit und mangels  
 Betreuer bis zum 01.03.2016  
 analog § 131 I BGB ~~et~~ die  
 Informationen ~~nicht~~ nach dem  
 EGBGB jedenfalls nicht entgegen-  
 nehmen konnte, scheidet ein  
 Fristbeginn nach § 676 II 1, 2 Hs. 1 BGB  
 aus.

Zwar gilt § 131 BGB direkt nur für  
 Willenserklärungen, ist aber im  
 Sinne des Schutzes Geschäftsunfähiger  
 auch auf Informationspflichten  
 des EGBGB analog anzuwenden.

Die Ausschlussfrist von 13 Monaten <sup>19</sup>  
begann gem. §§ 676 II 2 Hs. 2' <sup>187 I</sup> BGB am  
~~23.03.2016~~ 24.03.2016.

Die Betreuungin Mayer wurde am  
23.03.2016 ~~von~~ in einer § 676 II 2 BGB  
entsprechenden Weise unterrichtet.

Gem. § 187 I BGB beginnt die Frist,  
für deren Beginn ein Ereignis  
maßgebend ist am Folgetag dem  
24.03.2016.

*subs. anspulit* Die Frist endet gem. § 188 II BGB  
erst am 23.4.2017.

Der Umstand, dass die G einen  
Anspruch gegen die Sparkasse Kiel  
hat führt jedoch nicht zu ihrer  
Bezeichnung iSv § 818 II BGB. G  
ist vielmehr dennoch entreichert  
nach § 818 III BGB und die  
Beklagte muss sich auf die  
Annahme des Abtretungsangebots  
vom 05.12.2016 verweisen lassen.

Grundsätzlich gilt, dass der  
Bezeichnungsschuldner, der einen  
Anspruch gegen einen Dritten

im Zusammenhang mit der  
Weitergabe des Bereicherungsgegen-  
stands erworben hat, dafür  
Wersatz leisten muss und <sup>ist</sup> nicht  
(~~nicht~~ <sup>bloß</sup>) zu Abtretung des Anspruchs  
verpflichtet. Etwas anderes gilt aber,  
wenn die Durchsetzbarkeit des  
Anspruchs gegen den Dritten zweifel-  
haft ist oder der Schuldner besonde-  
rerschutzbedürftig, beispielsweise  
weil er minderjährig oder geschäfts-  
unfähig ist.

Bei einer  
Bauf  
des  
Kontingenz

Inwieweit die Durchsetzung eines  
Anspruchs zweifelhaft oder risiko-  
belastet ist, kann hier darin stehen,  
da sich ~~der~~ die Entreichnung  
der G gem. § 818 III BGB bereits  
aus ihrer Geschäftsunfähigkeits-  
bedingten Schutzlosigkeit  
ergibt.

Sinn und Zweck von § 818 III BGB  
ist es, den Schuldner vermögens-  
mäßig nicht schlechter zu stellen,  
als er ~~vor~~ der Bereicherung stand.  
Es handelt sich um eine  
Vorschrift zum Schutz des Schuldners.  
Dieser Schutz ist nach dem Sinn  
und Zweck der §§ 104, 105 BGB

hier ebenfalls  
aufgrund  
Abtretung  
Kaufkraft

-> Geschäftsunfähiger  
zitt schon mit dem  
Angebot der Abtretung  
als  
Eutreichert § 818 III BGB

gerade in Fällen eines Geschäfts-  
unfähigen iSv § 104 Nr. 2 BGB  
sicherzustellen, da der Schutz, den  
die §§ 104, 105 BGB dem Geschäftsun-  
fähigen bieten, besonders weit geht  
und für das Zivilrecht einzigartig ist.

Auch im Verhältnis der Klägerin  
zur Beklagten, kann die Klägerin  
den Einwand der Eutreichert geltend  
machen und die Beklagte auf  
die Annahme des Angebots auf  
Abtretung des Anspruchs aus  
§ 675 u S. 2 BGB verweisen, Grund  
ist, dass die Sicherungsvereinbarung  
gerade zu einem Gleichlauf der  
Einwendungen, die G und die  
Klägerin als ~~Sicherheits~~ Sicherungs-  
geberin erheben können, führt  
und Sinn und Zweck einer  
Sicherung ~~etwas~~ im Rahmen eines  
Darlehensvertrags die Verlagerung  
des Insolvenzrisikos ist, nicht jedoch  
das Hinzutreten eines weiteren,  
unabhängig haftenden Schuldners.

c) Ein Wegfall der Bereicherung nach § 818 III BGB ist auch nicht ausgeschlossen, weil G das Geld zur Erfüllung eigener Verbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse Kiel genutzt haben könnte. Das Konto der G war im Zeitpunkt der Überweisung der 30.000€ unstreitig im Plus und es sind keine Ansprüche der Sparkasse Kiel ersichtlich.

d) Der G ist es nicht nach § 819 I BGB verwehrt, sich auf die Entreichnung zu berufen, da die Wichtigkeit des Darlehensvertrags auf der Geschäftsunfähigkeit der G beruht. Es wäre nicht im Sinne des Schutzzwecks der §§ 104, 105 BGB

Wenn sich der Geschäftsunfähige<sup>23</sup> nicht auf die Entreichnung gem. § 819 I BGB berufen könnte. Vielmehr kommt es auf die Kenntnis der gesetzlichen Betreuerin an.

Im Zeitpunkt der Darlehensauszahlung und auch des Vertragsschlusses hatte G noch keine Betreuerin.

Die Betreuerin erlangte erst am 23.03.2016 von dem Darlehensvertrag Kenntnis.

Eine verschärfte Haftung im Zeitpunkt der Abhebungen im September 2015 scheidet aus.

3) Die Titelherausgabeklage ist ebenfalls begründet.

Der Herausgabeanspruch analog § 371 BGB besteht, wenn die Schuld <sup>mit Sicherheit</sup> von Anfang an nicht bestanden hat oder erloschen ist. Dies ist\* der Fall, wenn die Vollstreckungsgegenklage erfolgreich ist. → hier (+), weil kein Sicherungsfall besteht/bestehen kann ~~zwar hängt di~~. Dies ist hier der Fall. Der Anspruch aus § 675 Abs. 2 BGB

\* in der Regel

besteht hier und die Beklagte muss sich diesen Abtreten lassen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass die Frist nach § 676 II BGB verstreichen könnte mit der Folge, dass der Anspruch ausgeschlossen ist, da ~~es sonst über die Hinterlassenen~~ die G und damit auch die Klägerin sich auch bei Ausschluss des Anspruchs aus § 675 u. S. 2 BGB auf Entreichnung berufen könnten.

Herausgabe  
wegen  
mangelnder  
Sicherheitsfalls

c) Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:  
Einzubeziehen gem. § 232 S. 2 ZPO, da es sich gem. § 78 I 1 ZPO um einen Anwaltsprozess handelt

Unterschrift Richter

TB unchronologisch

Ein Eintrag gelingt nicht  
selbst, weil Einblendung  
nicht richtig beachtet /  
herausgelassen wird;  
weitere Anmerkungen  
dann aber struppig und  
überzeugend;  
vgl. in die Randbemerkungen

ALP.  
28.12.11  
Gutten